

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-06-05

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Rieger -275

E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 46.20 Nr. 418/6

An die

Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen

über die Evang. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

landeskirchlichen Dienststellen,

Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner

großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden

der Mitarbeitervertretungen

Integrierte Ausbildung Erzieher / Erzieherin und Bachelor „Frühkindliche Bildung und Erziehung“, Auswirkungen auf das Anerkennungspraktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben in heutiger Zeit zunehmend Bedarf an Beschäftigten, die in der Lage sind, große Einrichtungen zu leiten und konzeptionell weiterzuentwickeln, besondere Bildungsaufgaben wahrzunehmen sowie Verantwortung in Fachberatung, Organisation und Personalführung zu übernehmen.

Um diesen Bedarf zu decken, wurde vom Dezernat Kirche und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats, dem Evang. Landesverband -Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., dem Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V. als Träger der Evang. Fachschulen, der Evang. Hochschule Reutlingen-Ludwigsburg sowie der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ein Modell entwickelt, das die klassische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher / Erzieherin mit einem wissenschaftlichen Studiengang verbindet, der mit dem Bachelor of Arts „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ abschließt.

Damit beide Abschlüsse erreicht werden können, erfolgt die Ausbildung rechtlich gesehen in zwei getrennten Abschnitten. Während der ersten drei Jahre und im anschließenden Praktikum besteht ein Ausbildungsverhältnis mit der Fachschule auf Grundlage der Erziehverordnung. Parallel dazu beginnt bereits im Berufspraktikum die Studienzeit nach den einschlägigen Regelungen der jeweiligen Immatrikulations- und Studienordnung. Im Anschluss an das Berufspraktikum wird das Studium für drei Studiensemester an der Hochschule fortgesetzt. Beide Ausbildungsphasen bauen aufeinander auf. Durch die Verzahnung wird insgesamt eine Verkürzung der Ausbildungsdauer erreicht und Inhalte werden wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisnah vermittelt.

Während des berufspraktischen Jahres müssen die Teilnehmer / Teilnehmerinnen der integrierten Ausbildung neben den regulären Schultagen an der Fachschule akademische Studienleistungen an der Hochschule erbringen.

Dazu ist ca. ein Studientag pro Woche erforderlich.

Dies hat bei Einrichtungen zum Teil zu Rückfragen geführt, ob in diesem Fall die von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzte Praktikantenvergütung gekürzt bzw. ein geringerer Beschäftigungsumfang als 100 % vereinbart werden kann, da die Praktikantin / der Praktikant der Einrichtung in geringerem Umfang zur Verfügung steht und daher für die Vertretung zusätzliche Personalkosten entstehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, folgendes zu beachten: Vom Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V. konnte zwischenzeitlich mit dem Kultusministerium geklärt werden, dass das Berufspraktikum, das in der integrierten Ausbildung absolviert wird, ein vollwertiges Praktikum im Sinne der Erziehverordnung ist. **Verträge, in denen ein Teilzeitpraktikum (90 % bzw. 80 % dienstliche Inanspruchnahme) vereinbart werden, sind nicht möglich, weil sie nicht den gesetzlichen Vorgaben für das Berufspraktikum entsprechen.**

Es ist der reguläre, vom Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. empfohlene Ausbildungsvertrag zu verwenden (siehe Handbuch Kirchliches Anstellungsrecht, Band 2, Teil V). Hier ist bei § 4 Ausbildungsvergütung der ungekürzte aktuell gültige Betrag der Anerkennungspraktikantenvergütung (siehe z. Z. Anlage 4 zu Rundschreiben AZ 25.30 Nr. 477/6 vom 10.10.2008) aufzunehmen.

Die Teilnahme an der integrierten Ausbildung und die daraus resultierenden Folgen sind bei § 10 Sonstige Vereinbarungen aufzunehmen. Dazu kann folgender Wortlaut verwendet werden:

- (1) Die Praktikantin / Der Praktikant nimmt am Modellprojekt „Integrierte Ausbildung Erzieherin / Erzieher und Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung“ teil, das vom Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V., von der Evang. Hochschule Ludwigsburg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg durchgeführt wird.
- (2) Sie / Er besucht dafür bis zu 30 zusätzliche Studientage an der Fachschule bzw. Hochschule, die Teil des berufspraktischen Jahres im Sinne der Erziehverordnung sind.
- (3) Der Anstellungsträger stellt die Praktikantin / den Praktikant für diese zusätzlichen Studientage von der Arbeit in der Praxisstelle frei.
- (4) Für die Freistellung wird vereinbart:
 Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung
 Die Freistellung erfolgt ohne Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

Die Projektpartner empfehlen, die Freistellung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu gewähren. Dabei sollte auch bedacht werden, dass die Teilnehmer / Teilnehmerinnen der integrierten Ausbildung zusätzlich durch Studiengebühren belastet sind.

Sofern Einrichtungen nicht in der Lage sind, den zusätzlichen Kostenaufwand in Abstimmung mit den kommunalen Kostenträgern aufzubringen, besteht die Möglichkeit, für die zusätzlichen Studientage unbezahlte Arbeitsbefreiung zu erteilen. (Die Freistellung für bis zu 12 Studientage an den Fachschulen erfolgt wie beim regulären Berufspraktikum auch weiterhin unter Fortzahlung der Vergütung.)

Die Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder werden gebeten, die vorstehenden Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat